

Schneefanggitter an Gebäuden

Wo müssen Schneefanggitter angebracht werden?

Nach der Sächsischen Bauordnung müssen Dächer an Verkehrsflächen und über Eingängen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis haben, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert (§ 32 Abs. 8 der Sächsischen Bauordnung – SächsBO). Dabei bedeutet Verkehrssicherheit, dass Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege gefahrlos benutzt werden können; der Verkehrsablauf soll nicht wesentlich behindert werden. Schneefanggitter oder ähnliche Vorrichtungen sind vor allem dann notwendig, wenn sich Gebäude direkt an öffentlichen Straßen befinden und die Dächer sehr steil sind. Auch die Art des Daches und die Dachdeckung spielen eine Rolle. In extremen Fällen sind sogar Vor- oder Schutzdächer statt der üblichen Schneefanggitter nötig. Auch über Eingängen können Vorrichtungen aufgrund des vorhandenen Daches notwendig sein.

Von herabrutschenden Schnee- oder Eismassen können grundsätzlich Gefahren ausgehen. Da in der Freiburger Region regelmäßig mit größeren Schneemengen zu rechnen ist, wurde bereits eine Vielzahl der Gebäudedächer mit Schneefanggittern versehen.

Wer ist für das Anbringen verantwortlich?

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, z.B. Dachumdeckung, liegt die Verantwortung beim Bauherrn. Ansonsten ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand seines Gebäudes verantwortlich. Bei Neubau, Sanierung und Dacherneuerungen sind notwendige Vorrichtungen vorzunehmen. Falls von vorhandenen Dächern wiederholt Schneelawinen abgegangen sind, ist die Nachrüstung von geeigneten Schneefangvorrichtungen vorzunehmen.

Besteht eine Genehmigungspflicht?

Das Anbringen der Schneefanggitter ist als einzelne Maßnahme verfahrensfrei, falls es nicht im Rahmen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens vorgenommen wird. Eine Baugenehmigung ist deswegen für das Anbringen nicht erforderlich (§ 61 Abs. 1 Nr. 15 d) SächsBO). Sämtliche andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eigenverantwortlich zu beachten, beispielsweise Regelungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz.

Sind mit Schneefanggittern Dachlawinen ausgeschlossen?

Die Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis können das Risiko von Dachlawinen nicht gänzlich ausschließen, Schnee und Eis werden jedoch damit zumindest abgebremst bzw. zurückgehalten. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen sind auch Passanten und Fahrzeugführer zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet, gefährliche bzw. gekennzeichnete Stellen sollten deshalb gemieden werden.